

► Umsatzsteuer

Kein „Freibrief“ für Steuerfreiheit von Krankentransporten

§ 4 Nr. 17 Buchst. b UStG befreit die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, von der Umsatzsteuer. Das FG Münster hat hierzu klargestellt, dass Krankentransporte in besonders eingerichteten Fahrzeugen nur dann befreit sind, wenn die besondere Einrichtung zur Beförderung (z. B. Liegendtransport, Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen) der kranken Person tatsächlich verwendet wird. Die Beförderung auf im Fahrzeug ebenfalls serienmäßig eingebauten Sitzen ist danach nicht steuerbefreit (FG Münster 10.10.19, 5 K 2662/16 U 3, Rev. BFH: XI R 25/20). Auch eine Einstieghilfe – z. B. eine Trittleiter – hielt das Gericht insoweit nicht für ein typisches Merkmal eines Krankentransportfahrzeugs. |

PRAXISTIPP | Steuerliche Berater sollten betroffene Mandanten darauf hinweisen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG für **jeden einzelnen Umsatz** erfüllt sein müssen. Die Feststellungslast trägt der Unternehmer. Dieser kann den Nachweis z. B. mittels entsprechender Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch erbringen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein Verfahren, das die Steuerfreiheit für Abrechnungsleistungen über Krankentransporte und Notfallrettung gegenüber Sozialleistungsträgern für fremde Leistungserbringer betrifft, beim BFH anhängig ist (FG Mecklenburg-Vorpommern 28.8.19, 3 K 114/15, Rev. BFH: XI R 42/19). Daher sollten betroffene Umsatzsteuerbescheide in jedem Fall offengehalten werden.

Besondere Einrichtung muss beim Transport auch verwendet werden

Feststellungslast trägt der jeweilige Unternehmer

► IWW-Webinare

Ihre nächsten IWW-Webinare auf einen Blick

| Nähere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen finden Sie unter www.iww.de/webinare. |



SEMINAR
www.iww.de/webinare

■ Übersicht

Datum	Webinare/Themen (u. a.)
10.6.21	IWW-Webinare Kanzleiführung Kanzleientwicklung, Berufsausübung, Haftung und Honorar für Steuerberater <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahresabschluss als Türöffner für betriebswirtschaftliche Beratung <ul style="list-style-type: none"> ■ Mandanten auswählen und den Nutzen genau definieren ■ Testmandanten statt „All-in“ ■ Konkrete Beratungsansätze aus dem Jahresabschlussgespräch ■ Tätigkeiten richtig vermarkten und abrechnen
16.6.21	IWW-Webinare Aktuelles Steuerrecht Gestaltungsspielräume optimal nutzen <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensteuererklärung 2020 ■ Praxisfälle zur Betriebsaufspaltung ■ Wichtige Verwaltungsanweisungen und Urteile
23.6.21	IWW-Webinare Umsatzsteuerrecht Vorsteuern sichern und Nachzahlungen vermeiden <ul style="list-style-type: none"> ■ BMF-Schreiben zur Umsetzung des Digitalpakets 2.0 ■ Spenden im Umsatzsteuerrecht ■ Aufteilungsschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden